

Statuten des Gewerbeverein Mettauertal und Schwaderloch

1. Name, Dauer und Sitz

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Organisation

- 4.1 Organe des Vereins
- 4.2 Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Spezialkommissionen / GAMS-OK
- 4.5 Rechnungsrevisoren
- 4.6 Beschlussfassung und Wahlen

5. Finanzen

- 5.1 Einnahmen
- 5.2 Ausgaben
- 5.3 Vermögen
- 5.4 Haftung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Revision der Statuten
- 6.2 Auflösung des Vereins
- 6.3 Liquidation
- 6.4 Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **GMS Gewerbeverein Mettauertal und Schwaderloch** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB von unbestimmter Dauer. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.
- 1.3. Der GMS ist Mitglied des Aarg. Gewerbeverbandes.

2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des Handwerk- und Gewerbestandes auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu fördern, dessen Ansehen zu heben sowie ein freundschaftliches Zusammenwirken seiner Mitglieder zu ermöglichen. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen, insbesondere durch:

- Durchführung von Versammlungen und Diskussionsabenden
- Vorträge und Aussprachen über gewerbliche und berufliche Probleme
- Unterstützung von Massnahmen, die der Heranbildung und Förderung eines tüchtigen Berufsnachwuchses dienen.
- Durchführung lokaler und regionaler Gewerbeausstellungen
- Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb
- Förderung von Anregungen und Aktionen zur Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen des Gewerbes. Unterstützung von Wahlkandidaten und Abstimmungsvorlagen, die dem Interesse des Vereins dienen.
- Interessenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen.
- Pflege der Kollegialität, der Geselligkeit und Förderung kultureller Anlässe.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
- 3.1.2. Als **Aktivmitglied** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind.
- 3.1.3. Als **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4. Als **Freimitglieder** können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die alters-, krankheits- oder unfallbedingt ihre berufliche Tätigkeit aufgeben mussten.

- 3.1.5. Zum **Ehrenmitglied** können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet provisorisch und unter Vorbehalt der Bestätigung durch die GV über die Aufnahme.
- 3.2.2. Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitglieder erfolgt durch die GV.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der GV stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen, sowie den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
- 3.3.3. Mitgliederbeitrag bei Neuaufnahmen:
im 1. Quartal: normaler, voller Mitgliederbeitrag
im 2. + 3. Quartal: halber Mitgliederbeitrag
im 4. Quartal: kein Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr
- 3.3.4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.
- 3.3.5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.4.1. Austritt aus dem Verein mit schriftlicher Anzeige an den Präsidenten nach Bezahlung der Beiträge auf Ende eines Vereinsjahres.
- 3.4.2. Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2; durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- 3.4.3. Ausschluss infolge Zuwiderhandlungen: Die GV kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.4.4. Ausschluss infolge finanzieller Versäumnisse: Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des Vorstandes an die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung des angemahnten sowie des laufenden Beitrages.

4. Organisation

4.1. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche GV findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2. Ausserordentliche GV können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe.
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstands, von Spezialkommissionen oder Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.
 - Wahlen - des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.4. Die Einladung mit Traktanden zur GV hat mindestens **zehn** Tage zum voraus schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5. Schriftliche Anträge sind, vorbehältlich der Ziffer 6.1 und 6.2, bis spätestens sieben Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.
- 4.2.6. Neben ordentlichen und ausserordentlichen GV können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine verbindlichen Beschlüsse fassen können.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassierin
- und 1-3 Beisitzer / Beisitzerinnen

Es sollte jede Mitgliedsgemeinde im Vorstand vertreten sein

4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Im ordentlichen Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

4.3.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Aufstellung eines Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2'000.- (Kompetenzsumme)
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Neuaufnahmen gemäss Ziffer 3.2.1

4.4. Spezialkommissionen / OK GAMS

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der GV zur Behandlung bestimmter Fragen und Aufträgen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

4.5.1. Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.5.2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

4.5.3. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen GV zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6. Beschlussfassung und Wahlen

4.6.1. Die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes werden in der Regel durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

- 4.6.2. Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich
- für den Ausschluss von Mitgliedern
 - für Statutenrevisionen
 - für die Auflösung des Vereins
- 4.6.3. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Finanzen

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr und schliesst mit dem 31. Dezember ab

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Allfälligen anderen Zuwendungen
- Erlös aus Veranstaltungen

5.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsführung und -Verwaltung, Drucksachen, Porti, Kopierkosten, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- Besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstands-Beschlüssen.
- Kompetenzausgaben Vorstand

5.3. Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Bankguthaben (laufende Rechnung)
- Fonds für GAMS
- Mobilien (Werbesäule, Schilder, etc.)

5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer GV.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der GV dem Präsidenten eingereicht werden.

6.3. Liquidation

Der Vorstand oder ein Ausschuss wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ueber die Verwendung allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der 16. Generalversammlung vom **29. April 2005** genehmigt worden und am **30. April 2005** in Kraft getreten.

Ort und Datum **Gansingen, 30. April 2005**

Der Präsident

Der Sekretär

Eugen Riedener

Peter Zumsteg